

Abarbeitung der Anfragen und Anregungen

Gremium: Sozialausschuss	Datum: 31.05.2017	Sitzung: SA/003/2017
-----------------------------	----------------------	-------------------------

TOP 4. Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

- Frau Brämer hat gehört, dass der Bürgermeister zugestimmt hat, dass alle Telefonzellen in Barleben abgebaut werden sollen. Sie fragt, ob es möglich ist, dass eine Telefonzelle in der Ortsmitte stehen bleibt, damit man im Notfall die Möglichkeit hat mit einem Münzfernsprecher zu telefonieren.
- Der Vorsitzende sagt, dass man in der Telefonzelle bei EDEKA mit Karte zahlen muss.

Stellungnahme zum/zur Antrag
 Anfrage
 Anregung

Anfang des Jahres 2017 hat die Telekom Deutschland GmbH den begründeten Antrag auf Rückbau von 3 Telefonstellen in der Gemeinde Barleben gestellt. Die Nutzung von öffentlichen Telefonstellen ist infolge der erreichten Vollversorgung mit privaten Telefonanschlüssen und der weit verbreiteten Handy-Nutzung in den letzten Jahren drastisch zurückgegangen.

Das hat zur Folge, dass der Betrieb der Mehrzahl der derzeit bestehenden öffentlichen Telefonstellen extrem unwirtschaftlich ist.

Lt. Antrag der Telekom beliefen sich die Jahreseinnahmen wie folgt:

Barleben, Breiteweg 123 (vor Sonnenhof)	kleiner 5 €
Barleben, Breiteweg vor EDEKA/ALDI	kleiner 10 €
Ebendorf, Haldensleber Str.	kleiner 5 €

In eventuellen Notfallsituationen, wie sie von Frau Brämer vorgetragen wurden, gibt es andere Möglichkeiten, Telefonate zu führen. Hier beispielsweise Handys von Passanten, Festnetzanschlüsse von Wohnhäusern oder Gewerbetreibenden, die sich in unmittelbarer Nähe zum Notfall befinden. In den Bereichen, in denen bisher schon keine öffentliche Telefonstelle in der Nähe zur Verfügung stand (der überwiegende Teil des Gemeindegebietes), musste man sich schon immer solcher Möglichkeiten bedienen. Was das Ortszentrum Barlebens angeht, so findet man hier z.B. diverse Gewerbetreibende, die abends länger und am Wochenende geöffnet haben. Im Notfall wird hier davon ausgegangen, dass keiner die Benutzung des Haustelefons verweigern würde.

Aus all diesen Gründen wurde einem Rückbau zugestimmt.

TOP 4. Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

- Frau Brämer fragt, im Auftrag von Herrn Könitz, nach der Handhabung der Erhaltung der Grabstellen von alten Familiengräbern?
- Es geht um einen Bescheid zum „Glattmachen“ von Gräbern. Die Familie will das Grab weiterpflegen und soll nun für mehrere Jahre eine Nachberechnung erhalten.
- Der Vorsitzende sagt, dass hierfür das Bauamt zuständig ist.

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstelle hat der Nutzungsberechtigte zwei Möglichkeiten.

a) Das Nutzungsrecht soll, wie per Bescheid seinerzeit festgesetzt, enden. Dann muss bei der Gemeinde der Antrag auf Einebnung schriftlich gestellt werden. Die Gemeinde ebnet ein und erhebt entsprechend der Friedhofsgebührensatzung in Verbindung mit dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis die Gebühren.

b) Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt, das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte für einen gewissen Zeitraum zu verlängern.

Für Wahlgrabstätten ist nach Ablauf des Nutzungsrechtes grundsätzlich ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes möglich. Dazu bedarf es der entsprechenden Antragstellung, u.a. verbunden mit der Aussage, für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht wiedererworben werden soll.

Dieser Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.

Im Falle eines positiven Bescheids wird dem Antrag auf Wiedererwerb stattgegeben.

Für die weitere Nutzung der Grabstätte unter Bezug auf den darin festgesetzten Zeitraum werden nach § 2 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung und unter Anwendung des zur Satzung gehörenden Gebührenverzeichnisses Gebühren erhoben.

Diese Gebühr würde ab dem Tage nach dem Ablauf des „alten“ Nutzungsrechtes oder, wenn das Nutzungsrecht schon abgelaufen war, es aber noch keine Begrädigung gab, ab dem Tag der Antragstellung auf Wiedererwerb berechnet. Rückwirkend erfolgt keine Gebührenerhebung.

In Abstimmung mit der Kirchengemeinde Barleben (auf deren Anfrage und Initiative hin) gibt es im Antragsformular auf Begrädigung einer Grabstelle folgende Abfrage, die natürlich freiwillig ist.

Freiwillig:

Verwendung der Grabsteine der Kirchengemeinde Barleben für die Aufstellung auf dem Kirchengelände

Hiermit stimme ich zu, der Kirchengemeinde Barleben, den Grabstein der o.g. Grabstelle kostenfrei zu überlassen. Auf eine Rückerstattung der Entsorgungskosten wird verzichtet. Der Transport wird von dem evangelischen Pfarramt organisiert.

Die Kirchengemeinde hat nun bei Zustimmung durch den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, auf eigene Kosten Grabsteine auf ihr Kirchengelände zu verbringen und dort aufzustellen.

TOP 15. Haushaltskonsolidierungskonzept 2017
Vorlage: IV-0026/2017

- Frau Brämer sagt, dass bereits Vorschläge gemacht wurden, die aber keine Berücksichtigung fanden. Sie kritisiert, dass es seitens der Verwaltung keine Einsparvorschläge gibt.

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Das Haushaltskonsolidierungskonzept und dessen Inhalt sind hauptsächlich von der Verwaltung erarbeitet worden.

Das es seitens der Verwaltung keine Einsparvorschläge gibt, ist somit völlig aus der Luft gegriffen und eine dreiste Unterstellung.

-
- Frau Brämer fragt, wie die 125.000,00 € Vereinsförderung finanziert werden?
 - Herr Doberan sagt, dass diese Frage im Hauptausschuss beantwortet wird.

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

Grundsätzlich unterliegt der Haushalt dem Gesamtdeckungsprinzip. Gemäß § 16 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) dienen Erträge zur Deckung der Aufwendung, wenn nichts anderes bestimmt ist. Für das Jahr 2017 sind Vereinsförderungen in Höhe von 125.600 Euro geplant. Durch geplante Mehrerträge und Mindererträge im HKK 2017 unter anderem in den Bereichen des Wirtschaftshofs, des Grundstücks- und Immobilienmanagements und der Bibliothek ist eine Deckung möglich

-
- Frau Brämer stellt den Antrag, die geplanten 5.000,00 € für Städtepartnerschaften zu streichen und diese Position auf 0 zu setzen.
 - Für Städtepartnerschaften können Mitgliedsbeiträge vom Idol-Verein genommen und EU-Mittel beantragt werden. Über die EU-Service-Agentur gibt es für Städtepartnerschaften bis zu 50.000,00 €.
 - Abstimmung über den Antrag: 1 JA, 2 ENTH

Stellungnahme zum/zur **Antrag**
 Anfrage
 Anregung

§ 55 (1) S.1 KVG LSA lautet: "Die Vertretung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung **die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder** anwesend ist." Der Sozialausschuss war mit drei anwesenden von sechs ordentlichen Mitgliedern gar nicht beschlussfähig.

Insofern entfaltet der Antrag keine Bindungswirkung für die Verwaltung.
Für innerdeutsche Partnerschaften gibt es im Übrigen auch keine Fördermittel aus der von Frau Brämer erwähnten Richtlinie.